

Allgemeine Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich"

1.

In Übereinstimmung mit der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I, S. 750ff., und den Ergänzenden Bestimmungen des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich" zur AVBWasserV nimmt der Trinkwasserzweckverband "Hainich" (nachfolgend "Zweckverband" genannt) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtlich Entgelte.

2. Wasserpreis

Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis für Trinkwasser wird in Form eines Grundpreises und eines Leistungspreises erhoben.

Grundpreis

Der Grundpreis deckt anteilig folgende Kosten ab:

- Bereitstellungskosten von der Gewinnungsanlage bis zum Hauptabsperrrventil nach dem Wasserzähler;
- Kosten für die laufende Instandhaltung und Reparaturdienst;
- Kosten für Abschreibung und Kapitaldienst.

Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Durchflussleistung des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Durchflussleistung der Hausanschlussleitung auszunutzen:

Grundpreis gültig ab 01.01.2019:

Zählergröße	Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q)	Grundpreis (netto) EURO/Jahr	Gesetzliche Umsatzsteuer %	Grundpreis (brutto) EURO/Jahr
bis max. 5 m ³ /h	Qn 2,5/ Q 3/4	120,00 "	7%	128,40 "
mehr als 5 m ³ /h bis max. 10 m ³ /h	Qn 6/ Q3/10	288,00 "	7%	308,16 "
mehr als 10 m ³ /h bis max. 20 m ³ /h	Qn 10/ Q3/16	480,00 "	7%	513,60 "
mehr als 20 m ³ /h bis max. 35 m ³ /h	Qn 15/ Q 3/25	840,00 "	7%	898,80 "
mehr als 35 m ³ /h bis max. 110 m ³ /h	Qn 40/ Q3/63	2.880,00 "	7%	3.081,60 "
mehr als 110 m ³ /h bis max. 180 m ³ /h	Qn 60/ Q 3/100	4.320,00 "	7%	4.622,40 "

Der Leistungspreis

Der Leistungspreis bezieht sich auf die verbrauchten Mengen an Trinkwasser. Berechnungseinheit ist ein m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt.

Leistungspreis (netto)	Gesetzliche Umsatzsteuer	Leistungspreis (brutto)
1,35 "/m ³	7%	1,44 "/m ³

3. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Der Baukostenzuschuss für den Anschluss eines Grundstückes an die örtliche Verteilungsanlage beträgt in Abhängigkeit von der Nenndurchflussleistung des Wasserzählers, der einzubauen wäre, um die maximale Nenndurchflussleistung der Hausanschlussleitung auszunutzen:

Zählergröße	Nenndurchfluss (Qn) bzw. Dauerdurchfluss (Q)	Baukostenzuschuss (netto) EURO	Gesetzliche Umsatzsteuer %	Baukostenzuschuss (brutto) EURO
bis max. 5 m ³ /h	Qn 2,5/ Q 3/4	621,47 "	7%	664,97 "
mehr als 5 m ³ /h bis max. 10 m ³ /h	Qn 6/ Q3/10	1.149,53 "	7%	1.230,00 "
mehr als 10 m ³ /h bis max. 20 m ³ /h	Qn 10/ Q3/16	2.485,88 "	7%	2.659,89 "
mehr als 20 m ³ /h bis max. 35 m ³ /h	Qn 15/ Q 3/25	4.350,29 "	7%	4.654,81 "
mehr als 35 m ³ /h bis max. 110 m ³ /h	Qn 40/ Q3/63	14.915,30 "	7%	15.959,37 "
mehr als 110 m ³ /h bis max. 180 m ³ /h	Qn 60/ Q 3/100	22.372,94 "	7%	23.939,04 "

4. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Die Kosten für die Erstellung eines Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer an den Trinkwasserzweckverband "Hainich" zu erstatten. Die Berechnung der Kosten (ohne Erdarbeiten) erfolgt nach einem Pauschalpreis pro laufendem Meter Hausanschlusslänge (§ 10 Abs. 4 AVBWasserV):

Leistungspreis (netto)	Gesetzliche Umsatzsteuer	Leistungspreis (brutto)
6,51 "/m	7%	6,97 "/m

Die Berechnung von Erdarbeiten erfolgt nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.

5. Leistungsentgelt für die Nachprüfung von Messeinrichtungen (§ 19 AVBWasserV)

Die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 Abs. 2 AVBWasserV sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Kosten der Nachprüfung umfassen sowohl die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle als auch die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

6. Leistungsentgelte für Standrohre und Bauwasser (§ 22 AVBWasserV)

Für Standrohre und entnommenes Bauwasser sind folgende Entgelte zu zahlen:

6.1. Standrohre

- Barsicherheitsbetrag für die Mietzeit 250,00 "
Der Sicherheitsbetrag wird am Ende der Mietzeit mit dem Bereitstellungs- und Leistungspreis sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres mit den dafür anfallenden Kosten verrechnet.
- Bereitstellungspreis 1,00 " /Tag (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer)
- Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit wird ein zusätzliches Verzugsgeld von 1,00 " pro Verzugstag berechnet (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuer anfällt)

6.2. Bauwasseranschluss

- Die Kosten für Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses sind in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten.
- Mengenpreis pro entnommenen m³ Trinkwasser als Bauwasser entspricht dem zurzeit gültigen Trinkwasserpreis.

7. Entgelte für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27 und 33 AVBWasserV)

Die Kosten für Zahlungsverzug aus einer erforderlich werdenden Einstellung der Versorgung oder der Wiederaufnahme der Versorgung sind mit folgenden Pauschalen zu zahlen:

- Mahnung 5,00 " ,
- nach Inkassogang oder Sperrung 10,00 " ,
- Zählerausbau 10,00 " .

8. Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen

Für die Bereitstellung von Auszügen aus Bestandsplänen wird - soweit kein hoheitliches Handeln vorliegt - gegenüber den jeweiligen Auftraggebern eine notwendige Aufwandspauschale von 10 " in Rechnung gestellt.

Kopien im Format	DIN A 4	0,50 " (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer),
	DIN A 3	0,75 " (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer),
Lichtpausen	DIN A 3	0,75 " (zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer).

9. In-Kraft-Treten

Die Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes "Hainich" treten ab dem 01.01.2019 in Kraft.

Vogtei, den 19. Oktober 2018

gez. Bötticher
Verbandsvorsitzender

(Siegel)